

Verordnung über den Warenverkehr mit den sudetendeutschen Gebieten.

Som 6. Oktober 1938.

Um zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft einen unregelmäßigen Warenabfluß, insbesondere von Rohstoffen, in das übrige Reichsgebiet zu verhindern, wird auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) folgendes verordnet:

§ 1

Natürliche oder juristische Personen und Dienststellen, die ihren Wohnsitz, Sitz der Verwaltung oder geschäftliche Niederlassung im Deutschen Reich außerhalb der sudetendeutschen Gebiete haben, dürfen Waren aus den sudetendeutschen Gebieten, die durch Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers, des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft oder des Reichsforstmeisters im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger bestimmt werden, weder erwerben noch in das übrige Reichsgebiet verbringen.

§ 2

(1) Die zuständige Überwachungsstelle kann durch schriftliche Genehmigung (Ausnahmegenehmigung) Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt die nach anderen Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen etwa erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nicht.

(3) Rechtsgeschäfte, die dem Verbot des § 1 zuwider ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung abgeschlossen werden, sind nichtig.

§ 3

Die Ausnahmegenehmigung ist vom Käufer schriftlich bei der Überwachungsstelle zu beantragen; sie wird gebührenfrei erteilt.

§ 4

Diese Verordnung findet auch auf Rechtsgeschäfte Anwendung, die bei dem Inkrafttreten der Verordnung bereits abgeschlossen, aber noch nicht vollständig erfüllt sind. Soweit für derartige Rechtsgeschäfte eine Devisenbescheinigung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt ist, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 nicht mehr erforderlich.

§ 5

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Waren aus den sudetendeutschen Gebieten erwirbt oder in das übrige Reichsgebiet verbringt oder den Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt, wird nach den Strafbestimmungen der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 6

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden, Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung dieser Verordnung zu erlassen.

§ 7

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für seinen Geschäftsbereich im Verwaltungswege die zur Durchführung der §§ 1 und 2 erforderlichen Bestimmungen und Anweisungen zu erlassen und im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zu bestimmen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden.

Berlin, den 6. Oktober 1938.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Brinkmann

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Bode

Der Reichsforstmeister

In Vertretung

Alpers

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner